

Stadtbauamt  
134\_22.beg

02.07.1999

## **BEGRÜNDUNG**

### **Bebauungsplan Nr. 1.34 „Konrad-Adenauer-Straße“**

hier: Änderung gem. § 13 BauGB

- Zentrale Satelliten-Empfangsanlage
- Trafostation für die VEW

#### a) zentrale Satelliten-Empfangsanlage

Die Empfangsqualität von Hörfunk und Fernsehen lässt immer mehr Haushalte dazu übergehen, Ihre Geräte mit einer Satelliten-Empfangs-Anlage (einer sog. Schüssel) zu verbinden.

Diese Möglichkeit, per Satellit ausgestrahlte Sendungen mit einer entsprechenden Anlage empfangen zu können, lässt den „Antennenwald“ wie er sich durch die Antennen zum Empfang terrestrischer Ausstrahlungen entwickelt hat, durch die Installierung der „Schüsseln“ erneut aufkommen. Die Satelliten-Empfangs-Anlagen können die Sendungen in der möglichen Qualität nur in die Empfangsgeräte weiterleiten, wenn sie direkten Kontakt zu den Satelliten haben. In den meisten Fällen setzt dies die Anordnung auf den Dachflächen voraus. Je nach Anordnung und Anzahl je Gebäude wird damit eine Unruhe in der Dachlandschaft eines Baugebietes begründet, die das ansonsten ausgewogene städtebauliche Erscheinungsbild negativ beeinflussen kann.

Zur Vermeidung einer solchen Entwicklung wurde mit der Deutschen Telekom-Kabel-Service (DeTe) GmbH in Münster Kontakt aufgenommen. Ziel dieses Kontaktes war zu erfahren, welche Möglichkeiten bestehen, die Haushalte mit den heute vorhandenen und noch zu erwartenden Angeboten der Hörfunk und Fernsehprogramme von einer zentralen Stelle aus versorgen zu können. Solche Möglichkeiten sind gegeben.

Um das Gebiet „Konrad-Adenauer-Straße“ zentral versorgen zu können, muss allerdings ein geeigneter Standort für die Errichtung einer Empfangsanlage (Kopfstation und Strom-Versorgungsanlagen) vorhanden sein. Ein solcher Standort ist in Abstimmung mit der DeTe und dem Bauträger, der Konrad-Adenauer-Entwicklungsgesellschaft mbH & Co KG, im Bereich des im Bebauungsplan festgesetzten Grünstreifens gefunden worden.

Der genaue Standort ist in dem beiliegenden Ausschnitt aus dem Bebauungsplan (Anlage 1) kenntlich gemacht.

Damit die Anlage an diesem Standort verwirklicht werden kann, ist eine entsprechende überbaubare Fläche einschl. der Zuwegung mit der vorgesehenen Zweckbestimmung durch Änderung des Bebauungsplanes festzulegen. Weil die Grundzüge der Planung nicht berührt werden, lässt sich diese Änderung im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB durchführen.

#### b) Trafostation

Zur Versorgung des II. und III. Bauabschnittes mit elektrischem Strom muss die VEW aus versorgungstechnischen Gründen eine Trafostation errichten.

Der für diese Station notwendige Standort ist in Abstimmung mit der Grundstücksentwicklungs GmbH und Co. KG und den VEW abgestimmt und in dem beiliegenden Auszug aus dem Bebauungsplan (s. Anl. 2) kenntlich gemacht.

Durch die Festlegung dieses Standortes werden die Grundzüge der Planung nicht berührt, so dass das Verfahren nach § 13 durchgeführt werden kann.

Altlasten sind in diesem Bereich nicht vorhanden. Durch Grundstücksbohrungen ist sichergestellt, dass dieser Bereich frei von ehemaligen Strontianitschächten und -stollen ist.

Kosten entstehen der Stadt Drensteinfurt durch diese Änderung nicht.



(Pasler)